



Satzung des Sportclubs Rapid Erfurt e.V.

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportclub Rapid Erfurt“, im Folgenden kurz Sportclub genannt. Der Sportclub hat seinen Sitz in Erfurt und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name: „Sportclub Rapid Erfurt e.V.“.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breitensports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Organisation eines regelmäßigen Trainings- und Spielbetriebes,
 - Förderung der Ausbildung und dem Einsatz von entsprechend geschulten Übungsleitern/innen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Sportclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Sportclub ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Sportclubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportclubs.
- (4) Alle dem Sportclub zufließenden Mittel werden ausschließlich nach seiner Entscheidung verwendet, jedoch können Förderer und Spender die Verwendung ihrer Zuwendung im Rahmen der Vereinsziele bestimmen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Sportclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4: Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.



§ 5: Mitgliedschaft

- (1)** Der Sportclub besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2)** Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliedervollversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (3)** Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (4)** Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereines.
- (2)** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3)** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliedervollversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliedervollversammlung entscheidet endgültig.

- (4)** Ist ein Vereinsmitglied mit dem von ihm zu entrichtenden Vereinsbeitrag bis einschließlich 31.12. desgleichen Beitragsjahres in Verzug, so erlischt seine Mitgliedschaft automatisch. Die Ansprüche des Vereins auf die noch ausstehenden Beiträge und Gebühren bleiben jedoch bestehen.



- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7: Rechte und Pflichten

(1) Rechte der Mitglieder:

- (a) Ein aktives Wahlrecht besitzen nur ordentliche, volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder können passiv an den Wahlen teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (b) Die Mitglieder haben das Recht, allen Organen vor deren jeweiligem Zusammentreten Vorschläge zu unterbreiten.
- (c) Die Mitglieder haben zu den Maßnahmen des Sportclubs freien Zutritt.

(2) Pflichten der Mitglieder:

- (a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (b) Die Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu leisten, der sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung richtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliedervollversammlung bestimmt. Die Mitgliedervollversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen.

§ 8: Organe des Vereins

Die Organe des Sportclubs sind die Mitgliedervollversammlung und der Vorstand.

§ 9: Mitgliedervollversammlung (MVV)

(1) Die MVV ist das höchste Organ des Sportclubs.

(2) Die MVV hat u.a. folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitungen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen
- Bestätigung des Haushalts- und Jahresplans
- Entscheidungen über eingereichte Anträge
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung



- Auflösung des Vereins
- (3)** Die MVV findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich zu benachrichtigen.
- (4)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (5)** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MVV einberufen.
- (6)** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (7)** Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (8)** Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (9)** Jedes ordentliche volljährige Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

§ 10: Vorstand

- (1)** Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- (2)** Dem Vorstand können, zur Wahrung der Interessen der Abteilungen oder zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben, weitere kooptierte Mitglieder angehören. Diese bilden den erweiterten Vorstand und sind stimmberechtigt; werden durch 2/3-Beschluss der gewählten Vorstandsmitglieder berufen und abberufen. Sie amtieren bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Neuwahl des Vorstandes.
- (3)** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die Stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.



- (4) Die Stellvertreterfunktion ergibt sich aus der in Absatz (3) genannten Reihenfolge.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, ausgenommen derjenigen, für die die MVV zuständig zeichnet.
- (6) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (7) Der Vorstand wird durch die MVV für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist der MVV rechenschaftspflichtig. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden eine Neuwahl des gesamten Vorstandes stattfinden.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet werden. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist dieser nicht anwesend, so geht dieses Recht auf den Stellvertreter über.

§ 11: Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der MVV sind schriftlich zu fassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede MVV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12: Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 13: Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliedervollversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Person zum Kassenprüfer. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der/die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliedervollversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.



§ 14: Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Spieler-, Trainer und Schiedsrichterordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 15: Vereinsauflösung

- (1)** Über die Auflösung des Sportclubs entscheidet ausschließlich die eigens dazu berufene MVV mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (2)** Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Sportclubs zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht. Dies gilt auch bei Beendigung der Mitgliedschaft eines einzelnen Mitglieds.
- (3)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Erfurt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 16: Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23.03.2016 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erfurt, 23.03.2016